KREIS PLÖN - Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht – Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön Telefon: 04522/743-535



Merkblatt

zur Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen sowie Lebensmittelabfällen aus Speisegaststätten / Imbissbetrieben / Gemeinschaftsverpflegung / Einzelhandel

Was muss entsorgt werden?

Kategorie 3 Material gemäß VO (EG) Nr. 1069/2010 über Tierische Nebenprodukte:

- Küchen- und Speiseabfälle mit Lebensmitteln tierischer Herkunft (aus dem Zubereitungsprozess): Fleisch, Fleischerzeugnisse, Geflügel, Eier, Molkereiprodukte, Fisch usw.
- Ehemalige Lebensmittel tierischer Herkunft z.B. verdorbene oder aus anderen Gründen aussortierte Lebensmittel: Packungen mit Fleisch, Geflügel, Wurst, Molkereiprodukten, Fisch usw.

Wo muss entsorgt werden?

Die Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen und ehemaligen Lebensmitteln tierischer Herkunft aus gewerblichen Einrichtungen darf nur durch dafür <u>registrierten/zugelassene</u> Betriebe erfolgen. Solche Unternehmen finden Sie beim Bundesverbraucherschutzministerium auf einer aktuellen Liste unter <u>www.bmelv.de</u>, indem Sie dort z.B. nach "Tierische Nebenprodukte" suchen, und sich dann die entsprechenden Betriebskategorien heraussuchen. Eine Entsorgung von Küchen-/Speiseabfällen und ehemaligen Lebensmitteln mit tierischen Bestandteilen aus gewerblichen Einrichtungen über den Hausmüll ist nicht zulässig.

Wie muss gesammelt werden?

In der Regel werden Sie die Küchen- und Speiseabfälle bzw. ehemaligen Lebensmittel in Behältern sammeln, die Ihnen das Transport- bzw. Entsorgungsunternehmen zur Verfügung stellt. Die <u>Behälter</u> sind zu <u>beschriften</u> mit den Hinweisen: "Küchen-/Speiseabfälle / Lebensmittelabfälle – Kategorie 3 – Nicht für den menschlichen Verzehr". Der Standort der Behälter muss sich außerhalb von Räumen befinden, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird (d.h. nicht in der Küche!). Die Behälter sind für unbefugte Personen und für Tiere <u>unzugänglich</u> zu halten (d.h. unter Verschluss). Im Winter sollten die Behälter kühl aber frostfrei stehen, damit sie ordnungsgemäß entleert werden können. Im Sommer ist unter Umständen eine Kühlung erforderlich, um unzumutbare Beeinträchtigungen für Mitarbeiter und Nachbarschaft z.B. durch Gerüche oder Madenbefall zu vermeiden (kühler, schattiger Platz / Kühleinrichtung). Die Sammelbehälter sind nach <u>jeder</u> Entleerung <u>gründlich zu säubern</u>, d.h. aus-/abzuwaschen, zu desinfizieren und zu trocknen.

Was ist an "Papierkram" zu erledigen?

Bei jeder Abholung von Küchen- und Speiseabfällen / ehemaligen Lebensmitteln ist von Ihnen ein Handelspapier (Muster: siehe Anlage) mit den Hinweisen "Küchen- und Speiseabfälle" bzw. "Ehemalige Lebensmittel", "Material Kategorie 3" und "Nicht zum menschlichen Verzehr" in dreifacher / vierfacher Ausfertigung auszufüllen. Teilweise stellen Ihnen auch die Entsorgungsunternehmen diese Handelspapiere bei Abholung als Serviceleistung zur Verfügung. Jeweils ein Exemplar des Handelsdokuments ist bestimmt für

- Abgebenden Betrieb (Speisegaststätte, Einrichtung zur Gemeinschaftsverpflegung etc.)
- Registrierten Transporteur
- Zugelassenen Entsorgungsbetrieb

Empfangsbestätigung vom Entsorgungsunternehmen zurück an abgebenden Betrieb (Nur für ehemalige Lebensmittel)

Jeder Betrieb, der Küchen- und Speiseabfälle / Ehemalige Lebensmittel abgibt, hat <u>Aufzeichnungen</u> zu führen in Form einer Tabelle (Muster: siehe Anlage).

Handelspapiere und Aufzeichnungen sind jeweils mindestens 2 Jahre aufzubewahren und im Betrieb zur Einsicht bereit zu halten.

Ausnahmen von der Entsorgungspflicht:

Pflanzliche Abfälle, wenn sie getrennt gesammelt und gelagert werden (z.B. Salatblätter, Gemüsereste, Kartoffelschalen etc.) -> Entsorgung über die Biotonne

Was ist noch zu beachten?

Die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen / ehemaligen Lebensmitteln tierischer Herkunft an Nutztiere (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel etc.) ist wegen der damit verbundenen Tierseuchengefahr streng **verboten**!

Rechtsgrundlagen: VO (EG) Nr. 1069/2010 über Tierische Nebenprodukte

Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV)

Anlage: - Muster Handelspapier

- Muster Aufzeichnungen (Register)

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über das Merkblatt hinaus gehen, wenden Sie sich bitte an den oben benannten Fachdienst unter der angegebenen Anschrift.

Rechtsvorschriften (jeweils in derzeit gültigen Fassung) :

VO (EG) Nr. 1069/2010 über Tierische Nebenprodukte Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV)

Handelspapier für Material der Kategorie 3 - Nicht für den menschlichen Verzehr"

(Ifd.	. Nr.)	
vierfach (Original begleitet Transport und verbleibt bei an Erzeuger, Durchschläge für Erzeuger und E	•	•
Art des Kategorie 3 - Materials: O Ehemalige Lebe	nsmittel	O Küchen- und Speiseabfälle
Gewicht: kg Anzahl B		120 l 240 l 1100 l
Abgebender Betrieb:		
Unterschrift:		
Name:		
Anschrift / Stempel:		
Ggf. Zulassungsnummer oder Registriernummer:		
Datum der Abgabe des tierischen Nebenproduktes a	n das Befö	orderungsunternehmen:
Beförderungsunternehmen:		
Unterschrift:		
Name:		
Anschrift / Stempel:		
Zulassungsnummer oder Registriernummer:		
Empfänger:		
Unterschrift:		
Name:		
Anschrift / Stempel:		
Zulassungsnummer oder Registriernummer:		
Datum der Anlieferung des Materials beim Empfänge	er:	
Menge der empfangenen tierischen Nebenprodukte:	0	wie oben angegeben
	0	abweichend:

^{*)} Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Abgebender Betrieb (Stempel):			
-------------------------------	--	--	--

Datum der Abholung	Beschreibung des Tierischen Nebenprodukts	Menge (Gewicht)	Name, Anschrift und Zulas- sungsnummer des Beförde- rungsunternehmens	Name, Anschrift und Zulas- sungsnummer des Empfängers
Beispiel: 10.05.2007	Beispiel: Kategorie 3: Küchen- und Spei- seabfälle	Beispiel: 115 kg	Beispiel: Müllentsorgung Mustermann Musterstr. 1, 33333 Musterhausen ZulassungsNr: 000000000	Beispiel: Biogas Mustermann Landstr. 1, 33333 Musterhausen ZulassungsNr: 0000000000

Blatt Nr: ___